



Vorlage

Datum: 24.11.2005
Vorlage FB III/181/2005

TOP	Betreff Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz) für die Trasse der ehemaligen KBS 412 Bergisch-Born - Marienheide
Beschlussentwurf: Die Verwaltung wird beauftragt, den Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Entwidmungsantrag) für die Grundstücke der Trasse der ehemaligen KBS 412 Bergisch-Born - Marienheide zu stellen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat		öffentlich

Sachverhalt:

Die Stadt Hückeswagen hat Teile der ehemaligen KBS 412 Bergisch-Born - Marienheide schon vor Jahren von der Deutschen Bahn erworben. Nach Übernahme der Flächen durch die Stadt Hückeswagen wurde von der Deutschen Bahn für eben diese Flächen ein Entwidmungsantrag beim Eisenbahnbundesamt gestellt, der jedoch aufgrund des Widerspruchs der Bezirksregierung Köln derzeit ruht. Die Stadt hat für die Bahnflächen u.a. über den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 54 mit dem Ziel der Flächensicherung als Fläche für öffentlichen Verkehr sowie über die B-Pläne Nr. 45, 57, 58, 59 und 60 mit dem Ziel einer Neuentwicklung frei werdender Bahnflächen bereits den Willen zur Wahrnehmung ihrer Planungshoheit im Verlauf der Trasse signalisiert. Im Bereich dieser Flächen ist die Stadt bis heute nicht Eigentümerin.

Die Stadt Hückeswagen stellt in Ihrem Flächennutzungsplan die Bahntrasse als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Rad-Gehweg dar. Im Jahr 2002 wurde auf Antrag sämtlicher betroffener Kommunen die Trasse nicht mehr in den Infrastruktursicherungsvertrag aufgenommen.

Um für die Flächen an der ehemaligen KBS 412 die Rückführung in die Planungshoheit der Gemeinde herbeizuführen, kann nach einer Gesetzesnovellierung nun auch die Gemeinde den Antrag zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz) stellen. Die weitere Nutzung der Trasse ist im Rahmen der Bauleitplanung zu definieren.

Aufgrund der erfolgten massiven Rückbaumaßnahmen im Bereich der Trasse sowie der Veräußerung von Teilen der Grundstücke an die Kommune ist aus Sicht der Stadt Hückeswagen die „Funktionslosigkeit“ bei der die Zweckbestimmung der Flächen auf der Betriebsanlage eingetreten. Aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse ist faktisch ein Zustand eingetreten, der die Verwirklichung des Fachplanungsrechts auf unabsehbare Zeit ausschließt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll nun ein förmlich feststellender Bescheid erlassen werden, in dem das Entfallen der Zweckbestimmung durch Funktionslosigkeit vom Eisenbahn-Bundesamt festgestellt wird.

Gesetzliche Grundlage

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 27.04.2005 (BGBl I S. 1138), das am 30.04.2005 in Kraft getreten ist, ist in das Allgemeine Eisenbahngesetz ein neuer § 23 über die „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ eingefügt worden. Mit diesem Paragraphen wird die bisher im Eisenbahnrecht entwickelte Verwaltungspraxis der Entwidmung als „Freistellung von Bahnbetriebszwecken“ erstmalig gesetzlich geregelt. Die „Präsidialverfügung zu entwidmungsrechtlichen Fragestellungen und der Verzahnung mit dem kommunalen Planungsrecht unter besonderer Berücksichtigung städtebaulicher Belange“ vom 01.09.2003 ist deshalb im Hinblick auf den neuen § 23 AEG überarbeitet worden. Die neue „Präsidialverfügung zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken (§ 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)) und zu Fragestellungen in Verbindung mit dem kommunalen Planungsrecht“ wurde zum 31.10.2005 verbindlich im Eisenbahn-Bundessamt eingeführt.

Zuständigkeit

Das Eisenbahn-Bundesamt ist Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für die Eisenbahnen des Bundes und ist gesetzlich u.a. zuständig für die Genehmigung der Stilllegung von Eisenbahnbetriebsanlagen und für ihre Freistellung von Bahnbetriebszwecken.

Beim Freistellungsbescheid handelt es sich um einen Verwaltungsakt, durch den der Rechtscharakter der Bahnfläche verändert wird. Im Rahmen des Freistellungsverfahrens ist zu klären, ob die Bahnflächen dauerhaft nicht mehr für den Eisenbahnverkehr benötigt werden, d.h. „freistellbar“ sind. Bei der Freistellung von Bahnbetriebszwecken handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Liegen Ihre Voraussetzungen vor, so ist die Freistellung auszusprechen.

Bedeutung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Entwidmung)

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken endet die Eigenschaft als Betriebsanlage.

Damit verbunden ist die Aufgabe des Fachplanungsvorbehalts und der Übergang der Planungshoheit auf die Kommune. Ab diesem Zeitpunkt unterliegen die Flächen und Anlagen wieder ausschließlich dem allgemeinen Bauplanungsrecht und der kommunalen Zuständigkeit der Stadt Hückeswagen. Das Eisenbahn-Bundesamt verliert die Hoheitsbefugnisse und damit gleichzeitig die Zuständigkeit für Genehmigungen.

Der nun durch die Stadt Hückeswagen zu stellende Antrag bekräftigt den Willen der Stadt, die Bahnflächen einer verkehrlichen Entwicklung zu zuführen und ergänzt in sofern das bereits

laufende Entwidmungsverfahren für die Flächen, die für die Realisierung der Stadtstraße erforderlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Johannes Meier-Frankenfeld